



Gemeinde Birmenstorf

Leitfaden

**Nachtruhestörung
Littering
Sachbeschädigung**

Ausgabe 2010

Vom Gemeinderat verabschiedet in der Sitzung vom 28. Juni 2010

Gemeindehausstrasse 17
Postfach 19
5413 Birmenstorf AG

Telefon 056/201 40 50
Fax 056/201 40 51
E-Mail gemeindekanzlei@birmenstorf.ch

In letzter Zeit haben Nachtruhestörungen, Littering bis hin zu Sachbeschädigungen, oftmals als Folge von übermässigem Alkoholenuss auch in Birnenstorf zugenommen.

Dem Gemeinderat ist es ein grosses Anliegen, dieser Entwicklung konsequent entgegen zu treten, ohne die Verursacher(innen) gleich zu kriminalisieren. Angestrebt wird ein gezieltes Vorgehen, bei welchem die Aufhebung der Anonymität der Verursachenden im Vordergrund steht.

In einem ersten Schritt hat der Gemeinderat Ende Mai 2010 einen privaten Sicherheitsdienst mit präventiven Kontrollgängen beauftragt. Die bisherigen Erfahrungen sind positiv.

Ergänzend will der Gemeinderat in einem Leitfaden aufzeigen, wie bei entsprechenden Vorkommnissen einheitlich und dennoch situationsgerecht vorzugehen ist

Ereignis	Massnahmen
Ruhestörungen ab 22.00 Uhr	<ul style="list-style-type: none"> • Stärkung der personellen Ressourcen zur Prävention (Unterstützung der Polizei durch privaten Sicherheitsdienst) • Bevölkerung ist über ihre Möglichkeiten gegen Nachtruhestörung informiert. • Personalien von verursachenden Personen werden erhoben und diese durch den Gemeinderat angeschrieben • bei Minderjährigen erfolgt Benachrichtigung der Eltern • Unterstützung anfragen bei privatem Sicherheitsdienst (oder Polizei) • bei Jugendlichen Verursachern wird Zusammenarbeit mit Jugendarbeit gesucht • runder Tisch einberufen mit Betroffenen und je nach Vorfall auch Anwohner • Benützungsgreglement Schul- und Aussenanlagen/Mehrzweckhalle überprüfen auf „Suchtmittelfreie Zone für Jugendliche“. Veranstaltungen brauchen dann Sonderbewilligungen.
Littering	<ul style="list-style-type: none"> • Erhebung durch Bauamt und Hauswart (wo, in welcher Form, Häufigkeit) • Gruppierungen auf Verhalten ansprechen und Regeln der Gemeinde bekannt geben • Personalien eruieren und schriftlich kontaktieren • Je nach Umstand verwarnen oder Busse in Höhe von Fr. 100.-- bis Fr. 300.--einfordern • bei Jugendlichen Zusammenarbeit mit Jugendarbeit und Schule • ev. Tafel aufstellen mit Hinweis

<p>Sachbeschädigung unter Fr. 300.--</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Erhebung durch Bauamt und Hauswart • Kostenschätzung • keine Anzeige an Polizei • eruieren der Namen; Aufruf an allfällige Zeugen • bei Jugendlichen Mitteilung an Eltern • Einladung zu Gespräch • „Abarbeiten“ bei Bauamt oder Hauswart zu einen Stundenansatz von max. Fr. 20.-- oder Bezahlung der Beschädigung • bei Jugendlichen Zusammenarbeit mit Jugendarbeit und Schule
<p>Sachbeschädigung zwischen Fr. 300.-- und Fr. 2000.--</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Erhebung durch Bauamt und Hauswart • Kostenschätzung • Information an Polizei und Anzeige gegen unbekannt • eruieren der Namen • Aufruf an allfällige Zeugen mit Belohnung bei Erfolg im Umfang von 10% der Schadensumme • Je nach Schadenart und – höhe Strafanzeige • bei Jugendlichen Mitteilung an Eltern • Einladung zu Gespräch • „Teil- Abarbeitung“ bei Bauamt oder Hauswart zu einem Stundenansatz von max. Fr. 20.-- und Restbezahlung der Beschädigung. - oder vollständige Bezahlung des Schadens • bei Jugendlichen Zusammenarbeit mit Jugendarbeit und Schule • bei Jugendlichen, die nicht in Birmenstorf wohnen, generell Strafanzeige bei Polizei
<p>Sachbeschädigung über Fr. 2000.--</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Erhebung durch Bauamt und Hauswart • Kostenschätzung • Anzeige an Polizei • eruieren der Namen • in Absprache mit der Polizei Aufruf an allfällige Zeugen mit Belohnung bei Erfolg im Umfang von 10% der Schadensumme • Gesprächsführung durch Polizei und Festlegen der Strafe • Wiedergutmachen durch „Abarbeiten“ in der Regel nicht möglich (auf direktem Schadenersatz beharren)